



Informationen an Eltern in den städtischen Kindertageseinrichtungen

In unseren Städtischen Kindertageseinrichtungen startet das Kita-Jahr 2020/2021. Wir begrüßen herzlich alle Kinder und Eltern und freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit diesem Elternbrief wollen wir Sie über die aktuelle Situation im Umgang mit der Corona-Pandemie informieren. Alle Maßnahmen dienen dazu, die Kinder, Familien und das Personal so gut wie möglich vor einer Infektion mit dem Corona-Virus zu schützen.

Ab dem 1. September erfolgt der Betrieb der Kindertageseinrichtungen in ganz Bayern nach einem Stufenplan mit drei Phasen:

- Stufe 1 – Grüne Phase: Regelbetrieb
- Stufe 2 – Gelbe Phase: Eingeschränkter Betrieb
- Stufe 3 – Rote Phase: Eingeschränkte Notbetreuung

Stufe 1 (Grüne Phase) - Regelbetrieb

Der Kita-Betrieb läuft so weit wie möglich in gewohnter Art und Weise. Alle Kinder werden in der Regel zu den gebuchten Zeiten betreut.

Der Infektionsschutz wird bis auf Weiteres auch im Regelbetrieb gewisse Einschränkungen vorgeben.

Mit milden Krankheitssymptomen wie z.B. Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten darf Ihr Kind in die Einrichtung.

In keinem Fall darf Ihr Kind in die Einrichtung kommen, wenn es deutlich erkrankt ist und z. B. folgende Krankheitszeichen hat: Fieber (ab 38,0 Grad Celsius), Durchfall, starke Bauchschmerzen, Hals- und Ohrenschmerzen, starker Husten.

Stufe 2 (Gelbe Phase) – Eingeschränkter Betrieb

Alle Kinder dürfen weiterhin die Einrichtungen besuchen. Die Betreuung findet in der Regel wieder in festen Gruppen statt mit möglichst konstanten Betreuungspersonen.

Mit milden Krankheitssymptomen wie z. B. Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten darf Ihr Kind in die Einrichtung.

In keinem Fall darf Ihr Kind in die Einrichtung kommen, wenn es deutlich erkrankt ist und z.B. folgende Krankheitszeichen hat: Fieber, Durchfall, starke Bauchschmerzen, Hals- und Ohrenschmerzen, starker Husten.

Es könnte jedoch Einschränkungen bei der Besuchszeit geben, z. B. Verkürzung der täglichen Anwesenheit. Dies kann in jeder betroffenen Kindertageseinrichtung unterschiedlich geregelt sein, je nach Ausstattung durch Personal und Räume.

Stufe 3 (Rote Phase) – Eingeschränkte Notbetreuung

Die Zahl der Kinder, die die Einrichtung besuchen dürfen, wird beschränkt. Die Notbetreuung findet nur noch in kleinen festen Gruppen statt.

Zugelassen sind nur noch die Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen (ein Elternteil ist

ausreichend), Kinder von Alleinerziehenden, die erwerbstätig sind, studieren bzw. sich in Ausbildung befinden, Kinder mit Behinderung bzw. die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.

Vorsorglich sollten Sie sich bereits jetzt die erforderlichen Nachweise besorgen. Informationen dazu finden Sie unter www.muenchen.de/kita

Jetzt gilt, dass Ihr Kind bereits mit milden Krankheitssymptomen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten die Kindertageseinrichtung nicht mehr besuchen darf.

In **Stufe 3** ist ein Besuch der Kindertageseinrichtungen von Kindern mit milden Krankheitssymptomen nur nach einem negativen Corona-Test möglich.

Die Infektionszahlen können sich in Bayern sehr unterschiedlich entwickeln. Deshalb entscheiden die örtlichen Gesundheitsämter jeweils aktuell, welche Stufe vorliegt bzw. wie auf welche Gefährdungslage zu reagieren ist. In München ist dafür das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) zuständig. Wir bemühen uns, Ihnen rechtzeitig Bescheid zu geben, trotzdem können Entscheidungen auch kurzfristig erfolgen. Wir empfehlen Ihnen, sich regelmäßig zum aktuellen Stand der Phase im Internet zu informieren: www.muenchen.de/kita.

Für alle 3 Stufen gilt zusätzlich:

- Alle Kinder dürfen die Einrichtungen in der gebuchten Zeit nur dann besuchen, wenn sie
 - nicht in Kontakt zu einer mit Corona infizierten Person stehen, oder seit dem Kontakt mindestens 14 Tage vergangen sind,
 - keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen
- Verschlechtert sich der gesundheitliche Allgemeinzustand des Kindes während des Besuchs, bitten wir Sie, Ihr Kind möglichst rasch von der Kindertageseinrichtung abzuholen. Sie können Ihr Kind dann wieder in die Kindertageseinrichtung bringen, wenn es wieder seit mindestens 48 Stunden in einem guten Allgemeinzustand ist und die Symptome abgeklungen sind, insbesondere Fieberfreiheit besteht. Die Vorlage eines Attestes wird nicht gefordert.
- Es gilt weiterhin, das Schutz- und Hygienekonzept des Städtischen Trägers zu beachten. Unter anderem sollen Sie beim Betreten der Kindertageseinrichtung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, sich die Hände desinfizieren, in jeder Situation Abstand halten.
- Die Eingewöhnung der neuen Kinder in die Kita ist auch in Corona-Zeiten gemeinsam mit den Eltern möglich. Deshalb dürfen die Eltern grundsätzlich bei der Eingewöhnung ihres Kindes außer in der roten Phase dabei sein und zu diesem Zweck die Einrichtung betreten. Damit die Eingewöhnung behutsam und erfolgreich verlaufen kann, benötigen Kinder dafür ausreichend Zeit. Nur so können sie eine sichere Bindung zu ihrer neuen Bezugsperson aufbauen. Es bleibt aber wichtig, die Gefahren des Coronavirus nicht aus den Augen zu verlieren und weiterhin mit Vorsicht und Umsicht vorzugehen. Deshalb müssen Eltern bei der Eingewöhnung, wie sonst auch beim Betreten der Kindertageseinrichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und möglichst den Mindestabstand zu anderen Kindern und dem Personal einhalten.
- Im Hinblick auf Auslandsreisen in den Ferien bitten wir um die Beachtung der Einstufung der Reiseziele als Risikogebiete durch das Robert-Koch-Institut. Danach müssen Rückkehrende aus Risikogebieten unverzüglich nach der Einreise für 14 Tage in Quarantäne. Erst nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses kann die Quarantäne beendet und Ihr Kind wieder in die Kindertageseinrichtung gebracht werden. Nehmen Sie die Quarantäne und Schutzregeln bitte ernst und gefährden Sie nicht durch Fehlverhalten sich selbst, Ihre Familie oder andere.

Bitte informieren Sie sich daher regelmäßig, welche Phase bzw. welche Vorgaben aktuell für Ihre Kindertageseinrichtung gelten. So schnell wie möglich erhalten Sie von Ihrer Kindertageseinrichtung die entsprechenden Informationen. Wir bitten Sie, sich unbedingt auch selbst auf dem Laufenden zu halten.

Tagesaktuelle Informationen über die Städtischen Kindertageseinrichtungen finden Sie auf:
www.muenchen.de/kita

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales informiert ebenfalls unter:
<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>

Für Fragen können Sie sich an folgende Rufnummer wenden:
Servicestelle Kita des Referates für Bildung und Sport: [089 233-96775](tel:08923396775)

Sollten Sie Unterstützung benötigen können Sie sich gerne an das **Elterntelefon "Nummer gegen Kummer"** wenden: [0800 – 111 0 550](tel:08001110550)

Weitere Beratungsstellen finden Sie unter:
<https://www.muenchen.de/leben/service/notdienste/sozial.html>

Hier finden Sie Material und Ideen, wie Sie die Coronazeit mit Ihren Kindern zu Hause gestalten können:

<https://familienland.bayern.de/>

<https://www.stmas.bayern.de/unser-soziales-bayern/familien-fachkraefte/corona-familien.php>

<https://www.beki-hope.com/>

<https://medienbildung-muenchen.de/beitrag/eltern-und-kinder-allein-zuhause-linkliste>

Uns ist bewusst, dass Sie als Eltern in der Corona-Pandemie besonders gefordert und belastet sind. Wir möchten uns daher ganz ausdrücklich für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit bedanken. Wir hoffen, dass wir weiterhin gemeinsam gut durch die Pandemie kommen und wünschen Ihnen und Ihren Kindern und Familien weiterhin alles Gute - und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Margit Braun
Leitung des städtischen Trägers



Anhang – Berufeliste systemrelevanter Berufe

Gilt für die **rote** Phase

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere

- Die **Gesundheitsversorgung** umfasst beispielsweise neben Krankenhäusern, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken und den Gesundheitsämtern auch den Rettungsdienst einschließlich der Luftrettung. Hier geht es aber nicht nur um Ärzte und Pfleger, sondern um alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen: Dazu zählt etwa auch das Reinigungspersonal und die Klinikküche.
- Die **Pflege** umfasst insbesondere die Altenpflege, aber auch die Behindertenhilfe, die Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).
- alle Einrichtungen, die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen sind. Dazu zählen auch die **Beschäftigten in Kitas und Schulen**, die im Rahmen der Notbetreuung eingesetzt werden. Auch **Lehrkräfte in Schulen**, die für den **Unterricht vor Ort** eingeteilt sind, zählen hierzu,
Regelung des Städtischen Trägers: Für Beschäftigte des Städtischen Trägers, die im Rahmen der Notbetreuung einen städtischen Platz nutzen, ist kein Formular für die Berechtigung zur Notbetreuung vorzulegen.
- der **Seelsorge** in den Religionsgemeinschaften,
- der öffentlichen **Sicherheit** und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Bundeswehr,
- der Sicherstellung der öffentlichen **Infrastrukturen** (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der **Lebensmittelversorgung** (von der Produktion bis zum Verkauf),
- der Versorgung mit **Drogerieprodukten**
- des **Personen- und Güterverkehrs** (z. B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen),
- der **Medien** (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation),
- der **Banken** und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen), der Steuerberatung und
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von **Staat, Justiz** (auch Rechtsberatung und -vertretung sowie die Notare) und **Verwaltung** (u.a. auch Beschäftigte des Jobcenters, Stadträt*innen, wenn sie aufgrund der Stadtratstätigkeit an der Kinderbetreuung gehindert sind) dienen.
- **Abschlusschüler** können ihre Kinder in der Notbetreuung betreuen lassen, wenn sie aufgrund des Besuchs des Unterrichts der Abschlussklasse an einer Betreuung gehindert sind. Bei Zweifeln ist die entsprechende Schule zu kontaktieren.
- **Vorabschlusschüler/-innen**, die nun ebenfalls den Unterricht vor Ort besuchen dürfen, können ihre Kinder – unter denselben Voraussetzungen wie bisher schon die Abschlusschüler/-innen – in die Notbetreuung bringen.